

ZG_OBERGERICHT Z2 2023 52 vom 28. August 2023

ZG Obergericht, 2023-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_Z2_2023_52

FR: ZG_OBERGERICHT Z2 2023 52 du 28 août 2023

IT: ZG_OBERGERICHT Z2 2023 52 del 28 agosto 2023

Regeste

Massnahmen gemäss Art. 939 OR (Berufung gegen den Entscheid des Einzelrichters am Kantonsgericht Zug vom 31. Mai 2023) | übriges Gesellschafts/Handelsr

Erwägungen

E. 1

A. _____ AG,

E. 2

B. _____ GmbH,

E. 3

C. _____ GmbH,

E. 4

D. _____ AG,

E. 5

E. _____ AG,

E. 6

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zzgl. MWST und einer angemessenen Parteientschädigung) zulasten des Staates. Sachverhalt und Erwägungen 1. Die A. _____ AG, die B. _____ GmbH, die C. _____ GmbH, die D. _____ AG, die E. _____ AG und die F. _____ GmbH (nachfolgend: Berufungsklägerinnen) sind Gesellschaften mit Sitz in Zug und Domizil an der _____ in Zug. H. _____ ist das einzige zeichnungsberechtigte Organ aller Berufungsklägerinnen. 2. Gemäss den dem Handelsregisteramt Zug vorliegenden Informationen verfügten die Berufungsklägerinnen über kein korrektes Rechtsdomizil mehr. Zudem war der dem Handelsregisteramt gemeldete Wohnsitz von H. _____ nicht mehr aktuell. Damit wiesen die Berufungsklägerinnen einen Organisationsmangel im Sinne von Art. 939 OR auf. Am 15. Dezember 2022 forderte das Handelsregisteramt die Berufungsklägerinnen auf, den Mangel innert 30 Tagen zu beheben (Vi act. 1 [Verfahren ES 2023 210-215]). Der Organisationsmangel wurde innerhalb der angesetzten Frist nicht behoben. In der Folge überwies das Handelsregisteramt Zug die Angelegenheit mit Eingabe vom 3. März 2023 androhungsgemäss dem Kantonsgericht Zug zur Ergreifung der erforderlichen Massnahmen (Vi act. 1 [Verfahren ES 2023 210-215]). 3. Der Einzelrichter am Kantonsgericht Zug forderte die Berufungsklägerinnen daraufhin am

E. 7

Die Berufungsklägerinnen argumentieren zunächst, ihr einziges Organ H. _____ sei vom 15. März 2023 bis zum 29. Juni 2023 in Untersuchungshaft gewesen, weshalb die Zustellfik- tion vorliegend nicht greifen könne (act. 1 Rz II.2.2 f.).

E. 7.1

Weshalb die Untersuchungshaft von H. _____ die Anwendbarkeit der Zustellfiktion hin- dern sollte, leuchtet nicht ein. Zunächst ist, wie bereits in E. 5 dargelegt, nicht erforderlich, dass gerichtliche Sendungen von einem Organ der Gesellschaft entgegengenommen wer- den. In Frage kommen dafür auch Hilfspersonen wie etwa Angestellte. Doch auch wenn die Berufungsklägerinnen über keine solchen Hilfspersonen verfügen – was die Berufungskläge- rinnen zwar nicht explizit behaupten, aufgrund ihrer Ausführungen aber wahrscheinlich ist – ändert dies nichts daran, dass es in ihrer Verantwortung gelegen hätte, entsprechende orga- nisatorische Vorkehren zu treffen, damit auch während einer allfälligen Abwesenheit von H. _____ die Post an der Domiziladresse entgegengenommen werden kann. Nach der Begründung des Prozessrechtsverhältnisses – also nach der Zustellung des prozesseinlei- tenden Schriftstücks – wird nämlich davon ausgegangen, dass es nach Treu und Glauben am Adressaten ist, der mit einer Sendung rechnen muss, sich derart einzurichten, dass die

Seite 4/6 Sendung in Empfang genommen werden kann (BGE 138 III 225 E. 3.1, 130 III 396 E. 1.2.3; Urteil des Bundesgerichts 5A_707/2021 vom 19. Mai 2022 E. 2.2). Verlässt etwa eine Partei während des hängigen Verfahrens den Wohnort für mehr als sieben Tage, so hat sie für eine Nachsendung von Gerichtsurkunden zu sorgen oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Dasselbe gilt, wenn jemand längere Zeit krank ist oder sich einer Operation unter- ziehen muss (Frei, Berner Kommentar, 2012, Art. 138 ZPO N 26 m.w.H. auf die Rechtspre- chung).

E. 7.2

Weshalb es H. _____ aufgrund der Untersuchungshaft unmöglich gewesen sein soll, ei- nen Vertreter für die vorliegenden Organisationsmängelverfahren zu bestellen oder der Vorinstanz mitzuteilen, dass ihm die Post der Berufungsklägerinnen in die Untersuchungshaft zugestellt werden solle, legen die Berufungsklägerinnen nirgends dar. Da H. _____ weit mehr als 10 Tage in der Untersuchungshaft war, musste er notwendig anwaltlich verteidigt werden (Art. 130 lit. a StPO). Mit seiner Verteidigung konnte er grundsätzlich auch während der Haft frei verkehren (Art. 235 Abs. 4 StPO). Selbst wenn es ihm also aufgrund der Haft- bedingungen nicht möglich gewesen wäre, selbst eine Vertretung zu organisieren, die Post der Berufungsklägerinnen an sich umleiten zu lassen oder die Vorinstanz um Zustellung sämtlicher Korrespondenz an ihn persönlich in die Untersuchungshaft zu ersuchen, so hätte er zumindest seine Verteidigung mit der Vornahme entsprechender Schritte beauftragen können. In den Verfahren ER 2023 170 und ER 2023 171 ist dies denn offenbar auch ge- schehen (act. 1 Rz 2.2).

E. 8

Weiter machen die Berufungsklägerinnen geltend, die Vorinstanz hätte von Amtes wegen sämtliche Korrespondenz direkt an H. _____ persönlich in die Untersuchungshaft senden müssen, weil dem zuständigen Einzelrichter aus den Verfahren ER 2023 170 und ER 2023 171 bekannt gewesen sei, dass dieser inhaftiert worden sei (act. 1 Rz 2.3).

E. 8.1

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Die gerichtliche Zustellung an eine juristische Person erfolgt grundsätzlich an ihr im Handelsregister eingetragenes Domizil und – wie bereits in E. 5 und E. 7.1 erwähnt – müssen gerichtliche Zustellungen auch nicht zwingend an ein Organ der Gesellschaft erfolgen. Zudem besteht eine natürliche Vermutung, dass eine Gesellschaft an ihrem Domizil über die nötige Infrastruktur und namentlich entsprechendes Personal verfügt, um postalisch erreichbar zu sein. Dass die Vorinstanz die Zustellung weiterhin an die Domiziladresse der Berufungsklägerinnen vorgenommen hat, ist daher nicht zu beanstanden.

E. 8.2

Daran würde sich im Übrigen auch nichts ändern, wenn die Berufungsklägerinnen keinerlei Angestellte oder andere Hilfspersonen (gehabt) hätten, um die Post an ihrer gemeinsamen Domiziladresse in Empfang zu nehmen – was sie aber, wie schon erwähnt, nicht behauptet haben. Auch für diesen Fall legen die Berufungsklägerinnen nämlich nicht dar – und ist auch nicht ersichtlich –, woher die Vorinstanz hätte wissen oder zumindest annehmen müssen, dass das Domizil der Berufungsklägerinnen aufgrund der Inhaftierung H. _____s verwaist ist und niemand mehr da ist, der die Sendungen dort hätte in Empfang nehmen können. Insbesondere ergibt sich dies auch nicht aus den Schreiben des Rechtsvertreters der Berufungsklägerinnen vom 25. April 2023 in den Verfahren ER 2023 170 und ER 2023 171 (act. 1/5-6). Dort wies der Rechtsvertreter der Berufungsklägerinnen zwar darauf hin, dass H. _____ inhaftiert sei, und forderte den Einzelrichter auf, diesem gemäss Art. 60 SchKG

Seite 5/6 eine Frist zur Bezeichnung eines Vertreters anzusetzen. Daraus musste der Einzelrichter aber nicht schliessen, dass eine wirksame Zustellung an die Domiziladresse der Berufungsklägerinnen nicht mehr möglich war. Im Gegenteil konnte er aufgrund des Ausbleibens entsprechender Mitteilungen in den Organisationsmängelverfahren davon ausgehen, dass in Bezug auf diese Verfahren keine besonderen Vorkehren erforderlich waren, zumal Art. 60 SchKG im Organisationsmängelverfahren nicht anwendbar ist (dazu nachfolgend E. 9).

E. 9

Sodann sind die Berufungsklägerinnen der Meinung, vorliegend habe bis zum 29. Juni 2023 gestützt auf Art. 60 SchKG Rechtsstillstand geherrscht. Daher hätten die Aufforderungen der Vorinstanz zur Stellungnahme sowie der angefochtene Entscheid keine Rechtswirkungen entfalten können. Sie hätten erst am 6. Juli 2023 mittels Akteneinsicht von den angefochtenen Entscheiden Kenntnis erhalten, sodass die 10-tägige Berufungsfrist erst an diesem Tag zu laufen begonnen habe (act. 1 Rz II.3.1 ff.). Diese Auffassung geht fehl. Art. 60 SchKG regelt einen Fall des Rechtsstillstands, während dem gemäss Art. 56 Ziff. 3 SchKG keine Betreibungshandlungen vorgenommen werden dürfen. Betreibungshandlungen sind alle Handlungen der Vollstreckungsbehörden – Betreibungs- und Konkursbeamten, Aufsichtsbehörden, Rechtsöffnungs- und Konkursrichter –, die auf die Einleitung oder Fortsetzung eines Verfahrens gerichtet sind, das darauf abzielt, den Gläubiger auf dem Wege der Zwangsvollstreckung aus dem Vermögen des Schuldners zu befriedigen, und die in die Rechtsstellung des Schuldners eingreifen (BGE 115 III 6 E. 5; Schmid/Bauer, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 56 SchKG N 25 m.w.H.). Auch wenn das Gericht im Organisationsmängelverfahren gestützt auf Art. 731b Abs. 1bis Ziff. 3 OR die Auflösung der Gesellschaft nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen kann,

handelt es sich gerade nicht um eine Konkursöffnung, die durch ein Konkursgericht stattgefunden hat. Vielmehr beruht die Durchführung des Konkursverfahrens in diesem Fall auf einer richterlichen Auflösungsentscheidung (BGE 141 III 43 E. 2.3.2). Es fehlt somit im Organisationsmängelverfahren sowohl am Vollstreckungszweck (einen Gläubiger auf dem Wege der Zwangsvollstreckung aus dem Vermögen des Schuldners zu befriedigen) als auch an einer Vollstreckungsbehörde, weil das Gericht im Organisationsmängelverfahren nicht als Konkursgericht agiert. Art. 60 SchKG ist mithin im Organisationsmängelverfahren nicht anwendbar.

E. 10

Da somit die Zustellfiktion greift und kein Rechtsstillstand geherrscht hat, sind die Berufungen verspätet, d.h. nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingereicht worden. Ein Gesuch um Wiederherstellung der Berufungsfristen haben die – anwaltlich vertretenen – Berufungsklägerinnen nicht gestellt, sodass nicht geprüft werden kann, ob die Berufungsfristen allenfalls gestützt auf Art. 148 ZPO hätten wiederhergestellt werden können. Auf die Berufungen ist nicht einzutreten. Folglich kann nicht geprüft werden, ob ein Organisationsmangel vorlag oder vorliegt. Über das Nichteintreten auf Rechtsmittel, die nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingereicht wurden, entscheidet der Abteilungspräsident als Einzelrichter (§ 23 Abs. 2 lit. d GOG).

Seite 6/6 Verfügung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.